

# Gemeinde Großheide

Landkreis Aurich



---

## 45. Flächennutzungsplanänderung

### Bebauungsplan Nr. 0706 „Poppenweg“ 2. Änderung

---

#### Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Gemeinde Großheide

45. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 0706 – „Poppenweg“ 1. Änderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Seite 2 von 10

### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|
|-----------------------------|---------------------|

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – mit Schreiben vom 27.03.2024</li><li>2. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg– mit Schreiben vom 22.04.2024</li><li>3. GASCADE Gastransport GmbH – mit Schreiben vom 18.03.2024</li><li>4. TennT TSO GmbH – mit Schreiben vom 21.03.2024</li><li>5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - mit Schreiben vom 25.03.2024 (Flächennutzungsplanänderung)</li><li>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - mit Schreiben vom 25.03.2024 (Bebauungsplan)</li><li>7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 25.04.2024</li><li>8. Deutsche Telekom Technik GmbH - mit Schreiben vom 23.04.2024</li></ol> | <p><b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |
|--|--|

**Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
| <p><b>9.</b></p> | <p><b>Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 29.04.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 14.03.2024 teilen Sie mir mit, dass die Gemeinde Großheide die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes plant und beabsichtigt den Bebauungsplan 0706 „Poppenweg“ zu ändern (2. Änderung). Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 02.05.2024 abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebauliche Bedenken und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Bebauungsplan befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Extensivgrünland. Diese Fläche befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 0706 „Poppenweg“ und kann demgemäß nicht im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Die Fläche wurde außerdem nicht in der 46. Änderung des F-Planes berücksichtigt.</li><li>- Ich weise darauf hin, dass für den Teiländerungsbereich B weder textliche, noch gestalterische Festsetzungen getroffen wurden. Sofern hier die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan gelten sollen, ist dies entsprechend im Plan zu kennzeichnen.</li></ul> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung:<br/>Im weiteren Verfahren wird die Kompensationsfläche als zeichnerischer Hinweis aufgenommen. Die Absicherung erfolgt durch eine Grundbucheintragung. Da der Charakter einer landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt wird auf eine Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung:<br/>Für den Teilgeltungsbereich B ist eine textliche Festsetzung im Sinne der Stellungnahme auf den Planunterlagen bereits vorhanden. Die Überschriften werden zur eindeutigen Gliederung ergänzt.</p> |
|------------------|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>Wasser- und Deichrechtliche Belange und Hinweise:<br/>In den Bebauungsplan sind unter den nachrichtlichen Übernahmen (§ 9 Absatz 6 BauGB) folgende Punkte aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebietes Hage innerhalb der Schutzzone III B. Die Bestimmungen der Verordnung der Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr. 48/2015) sind zu beachten.</li><li>- Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit des Bodens vorliegt.</li><li>- Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten.</li><li>- Das Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten.</li></ul> <p>Hinweis zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung:<br/>Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 23 der Dwaswegschloot, des Entwässerungsverbandes Norden. Der 10,0 m breite Räumstreifen entlang des Gewässers ist einzuhalten.</p> <p>Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange:<br/>- In der Stellungnahme aus 2022 wurde durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und Erneuerung des Schmutzwasserkanals im Poppenweg belastete Siemens-Martin-Schlacke ausgebaut wurde und dies bei eventuellen Maßnahmen im</p> | <p>Die Nachrichtliche Übernahme wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Das Gewässer II. Ordnung Nr. 23 der Dwaswegschloot verläuft in einer ausreichenden Entfernung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt.<br/>Erläuterung:</p> |
|---|---|

|  |  |
|--|--|
| <p>Straßenbereich zu beachten ist. Die Abwägung „der in der Stellungnahme genannte Bereich des Poppenwegs befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs“ ist inhaltlich nicht schlüssig formuliert. Das Abwägungsergebnis ist entsprechend abzuändern. Nach Auskunft durch die Gemeinde Großheide wurde der Straßenbereich bereits vor einigen Jahren saniert. Der Sanierungsbericht zu dieser Maßnahme ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.</p> <p>Folgende Hinweise sind in der Begründung sowie der Planzeichnung entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</li><li>2. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mind. 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</li><li>3. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</li><li>4. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind</li></ol> | <p>Die Gemeinde hat den OOWV, als zuständigen Leitungsträger, auf die erforderlichen Bodenmaßnahmen zur Entsorgung der Siemens-Martin-Schlacke hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen einer Erneuerung des Schmutzwasserkanals sind die Sanierungsmaßnahmen durch den OOWV sicherzustellen.</p> <p>Die Hinweise werden im Sinne der Stellungnahme übernommen.</p> |
|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>unverzüglich einzuleiten.</p> <p>5. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>Folgender Hinweis sollte zudem in der Begründung sowie der Planzeichnung abgeändert werden, da für Recyclingschotter als Bauersatzstoff seit 01.08.2023 anstelle der LAGA M20 die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</li></ul> <p>Naturschutzfachliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Regelungen des Artenschutzes nach den §§ 39 ff. und 44 ff. sind zu beachten.</li><li>• Sollten an Gehölzen oder Gebäuden wiedergenutzte Fortpflanzungsstätten (z.B. von Fledermäusen, Spechten) vorhaben sein, sollten vor einer Gehölzentfernung bzw. vor einem Gebäudeabriss entsprechende Maßnahmen abgestimmt werden.</li><li>• Eine Umwelt-Baubegleitung während der Bauzeiten wird empfohlen.</li></ul> | <p>Ein Hinweis zum Artenschutz ist auf den Planunterlagen bereits vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:</p> |
|--|---|--|

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Entwicklung von artenreichem Grünland sollte die Düngung reduziert werden. Für die Entwicklung von artenreichem Grünland empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich folgende Maßnahmen:<ul style="list-style-type: none"><li>• Aushagerung der Fläche durch mehrmalige Mahd sowie Abfuhr des Schnittgutes in den ersten zwei Jahren</li><li>• Ansaat mit Regio-Saat oder Mahdgutübertragung im Anschluss an eine Aushagerung sowie Bewertung der Entwicklung der Artenzusammensetzung</li><li>• Einschränkung der Düngung</li><li>• Mahd ab dem 16.06.</li><li>• Abfuhr des Mahdgutes. Ein Mulchen der Fläche sollte unterlassen werden.</li></ul></li></ul> | <p>Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte und des kleinräumigen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf eine Umwelt-Baubegleitung verzichtet.</p> <p>Die Bewirtschaftungsauflagen werden im Umweltbericht aufgenommen.</p> |
| 10. | <p><b>LGLN Katasteramt Norden – mit Schreiben vom 18.03.2024</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauabwgsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bauabwgsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und</p>   | <p>Im Sinne der Stellungnahme wird eine Katastertechnische Bescheinigung herbeigeführt.</p>  |

|     |   |   |
|-----|---|---|
|     | <p>katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>   |   |
| 11. | <p><b>OOWV - mit Schreiben vom 17.04.2024</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.<br/>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>In unserer Stellungnahme vom 29. Juni 2022 - AP-LW-AWN/R6/06/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.<br/>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:<br/>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>Stellungnahme vom 29.06.2022:</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.<br/>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.<br/>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.<br/>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW</p> | <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>Erläuterung:<br/>Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> |



---

|     |   |   |
|-----|---|---|
|     | <p>Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich.</p> <p>Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafte, Tel: 04942 910211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> |   |
| 12. | <p><b>EWE NETZ GmbH – mit Schreiben vom 14.03.2024</b></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen,</p>   | <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> | <p>Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> |
|---|---|

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</a><br/>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.<br/>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a><br/>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p> |  |
| 13. | <p><b>Entwässerungsverband Norden – mit Schreiben vom 25.09.2023</b></p> <p>Der Antragsteller Gerwin Geijets beantragt für die Erschließung der Gemarkung Großheide, Flur 8, Flurstück 4/5 im Rahmen der 2. Änderung B-Plan 706 „Poppenweg“ mit Datum vom 01.08.2023 die Planfeststellung/Plangenehmigung zum Gewässerausbau gemäß §§68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß §§ 8 und 10 WHG.<br/>Seitens des Entwässerungsverbandes Norden sind für die Regenwasserrückhaltung neben der Bemessung nach DWA A 117/118 die Datensätze nach KOSTRA-DWD-2020 zugrunde zu legen, so dass die Rückhaltung für 10jährige Niederschlagsereignisse plus 15% auszulegen ist.<br/>Ebenso wichtig wie die Volumen-Berechnung ist die Art der Drosselung. Optimal wäre eine technische Lösung durch eine Wirbeldrossel, die in diesem Verfahren</p>                  | <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> |

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | <p>geplant und beantragt ist. Die Einleitung aus dem Erschließungsgebiet ist zwingend auf max. 2 l/s*ha zu begrenzen.<br/>                 Als Auflage ist gemäß VDMA-Einheitsblatt 24657 (2012) (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau c.V.) „Technische Ausrüstung für Anlagen der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Hinweis für den Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung“ für Drosselorgane ohne bewegliche Teile und ohne Fremdenergie eine Sichtkontrolle alle 1-2 Monate vorzuschreiben.<br/>                 Es wird um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung gebeten.</p>  |   |
| <p>14.</p> | <p><b>NLWKN – mit Schreiben vom 18.04.2024</b></p> <p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:<br/>                 - Es ist zu prüfen, ob das vorhandene System der Oberflächenentwässerung ausreichend dimensioniert oder ob auf Grund der zusätzlichen Versiegelung in den weiteren Planungen ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen ist. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:<br/>                 Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> | <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.<br/>                 Erläuterung:<br/>                 Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in den Wasserhaushalt, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen, nur kleinräumig vorbereitet. Für die zusätzliche Wohnflächenentwicklung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und Festsetzungen für die Wasserwirtschaft aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Gemeinde Großheide**

45. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 0706 – „Poppenweg“ 1. Änderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Fehlanzeige</b> |  |
|--------------------|--|